

BERICHTE, MELDUNGEN & KOMMENTARE

ÜBERSICHT	
Europarat zur Beschneidung	98
NRW-Kopftuchverbot vor dem Bundesverfassungsgericht	99
Hamburger Staatsvertrag mit islamischen Gemeinden	101
Bundesverwaltungsgericht zu muslim. Gebet in der Schulpause	102
Hessische Ahmadiyya werden Körperschaft des öffentl. Rechts	103
Reformen im Bestattungsrecht	104
Streit um Racial Profiling	105
Landesversammlungsgesetzes in Schleswig-Holstein	106
Novellierung des thüringischen Polizeiaufgabengesetzes	108
CDU zu „Kirchen als Diener am Gemeinwohl“ in NRW	109
Polizeiliche Kennzeichnungspflicht in Hessen	110

Europarat zur Beschneidung

(SL) Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verabschiedete am 1. Oktober 2013 eine Resolution über das Recht des Kindes auf physische Unversehrtheit (Resolution 1952/2013). Darin sprachen sich die Parlamentarier_innen für eine stärkere Achtung von körperlicher Integrität, Autonomie und Selbst-

bestimmung bei körperlichen Eingriffen an Kindern aus. Zu den problematischen Eingriffen zählt die Resolution vor allem die weibliche Genitalverstümmelung, die Genitalbeschneidung bei minderjährigen Jungen, geschlechtsfestlegende Eingriffe bei intersexuellen Kindern u.a. andere nicht-medizinisch indizierte Eingriffe (wie Piercings). Solche Eingriffe würden häufig damit gerechtfertigt, dass sie zum Wohle der Kinder erfolgten – was jedoch nicht der Fall sein müsse. In der Resolution werden die Mitgliedsstaaten u.a. aufgefordert:

- die Verbreitung/Häufigkeit jener Eingriffe bei Kindern in ihren Ländern zu erfassen,
- die schlimmsten Formen (v.a. weibliche Genitalverstümmelung) gesetzlich zu verbieten und eine effektive Strafverfolgung (auch extraterritorial) zu ermöglichen;
- die Aufmerksamkeit für den integritätsverletzenden Charakter solcher Eingriffe zu stärken sowie den Grundsatz der (weitest möglichen) Beteiligung der Kinder an solchen Entscheidungen zu fördern (z.B. Verschiebung auf das entsprechende Alter);
- Schulung der Beteiligten und Festsetzung medizinischer Mindeststandards bei der Durchführung der (zulässigen) Eingriffe
- intensivere Forschungen zur Lage intersexueller Menschen, um unnötige kosmetische Eingriffe (die nicht notwendig für Gesundheit & Wohlbefinden sind) zu vermeiden.

„Children’s right to physical integrity“, Resolution 1952 (2013), abrufbar unter <http://www.assembly.coe.int/nw/xml/XRef/X2H-Xref-View-PDF.asp?FileID=20174&lang=en>.

Kippt das Bundesverfassungsgericht das Kopftuchverbot in Nordrhein-Westfalen?

(KW) Beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sind seit 2010 zwei Verfassungsbeschwerden gegen das nordrhein-westfälische Schulgesetz, das das Tragen von Kopftüchern verbietet, anhängig. Beschwerdeführerinnen sind eine sozialpädagogische Mitarbeiterin einer Schule und eine Lehrerin für Türkisch als muttersprachlichen Ergänzungsunterricht. Beiden ist wegen ihres Kopftuchs gekündigt worden. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte in beiden Fällen die Kündigung. Selbst eine Perücke, mit der die Sozialpädagogin zuletzt das Kopftuch ersetzt hatte, wurde von Schulbehörde und Bundesarbeitsgericht als religiöses Symbol angesehen und verboten.

In dieser neuen Entscheidung, für die bei Redaktionsschluss ein Verhandlungstermin noch nicht festgesetzt war, wird das BVerfG Gelegenheit haben, sein bereits 10 Jahre altes erstes Kopftuchurteil zu überdenken. 2003 entschied das BVerfG im Fall Fereshta Ludin, dass Lehrer_innen religiöse Symbole im Schuldienst zwar verboten werden dürfen, aber nur dann, wenn es dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage gibt. Die Länder dürften selbst entscheiden – so das BVerfG – wie viel Religionsausübung sie in Anbetracht der multireligiösen Gesellschaft in öffentlichen Schulen zulassen wollen. Allerdings müsste die

Lösung für alle Religionen gleichermaßen gelten und gesetzlich ausgestaltet sein.

Die acht Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland änderten daraufhin ihre Schul- bzw. Beamten-gesetze so, dass sie das Tragen bestimmter religiöser Symbole oder Kleidungsstücke im Schuldienst (in Hessen und Berlin auch in anderen Bereichen des Staatsdienstes) untersagen. In den übrigen acht Bundesländern wird über religiöse Bekundungen von Lehrer_innen im Einzelfall entschieden.

Von den acht Bundesländern, die ihre Schul- bzw. Beamten-gesetze reformiert haben, erließen Bremen, Berlin und Niedersachsen Verbote, die sich auf alle religiösen und weltanschaulichen Bekundungen beziehen. Die anderen fünf Länder haben eine Formulierung gewählt, durch die christliche und jüdische Bekenntnisse mehr oder weniger deutlich privilegiert werden. So nimmt zum Beispiel das nordrhein-westfälische Schulgesetz die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ von dem Verbot, als Lehrkraft in der Schule religiöse Bekundungen abzugeben, aus (§ 57 IV Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Auf der Grundlage des geänderten Schulgesetzes wurde Lehrerinnen bzw. Lehramtsanwärterinnen in Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen das Tragen eines Kopftuches verboten. Aufgehoben durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurde 2008 nur die Bremer Entscheidung, eine Frau mit Kopftuch nicht zum Lehramtsreferendariat zuzulassen. Die Begründung des BVerwG lautete: Wegen des

staatlichen Monopols bei der Lehrerausbildung seien an die Referendarin geringere Anforderungen zu stellen als an eine dauerhaft tätige Lehrkraft. Hier reiche eine abstrakte Gefährdung des Schulfriedens durch das Kopftuch nicht aus, vielmehr müsse die Schulbehörde nachweisen, dass von der Frau eine konkrete Gefahr ausgehe. Im November 2013 entschied aber das Verwaltungsgericht Düsseldorf, dass der Kreis Meppmann in Nordrhein-Westfalen zu Unrecht die Übernahme einer Beamtendienstanwärterin in den allgemeinen Verwaltungsdienst wegen ihres Kopftuches abgelehnt habe. Das Gericht wies den Kreis ausdrücklich auf die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot in der Verfassung hin. Anders als im Schuldienst gäbe es in der allgemeinen Verwaltung kein Kopftuchverbot.

Kopftücher beschäftigten die Gerichte auch außerhalb des Beamtendienstes: Das BVerfG entschied 2006, dass eine Zuschauerin im Gerichtssaal ein Kopftuch tragen dürfe. Das Kammergericht in Berlin gestattete 2012 einer Schöffin, ein Kopftuch im Gerichtssaal zu tragen. Das Arbeitsgericht Berlin gewährte 2012 einer Arzthelferin Schadensersatz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), weil sie wegen ihres Kopftuches eine Stelle nicht bekommen hatte. Das Landgericht Bremen verwehrte hingegen einer Frau, der ein Fitnessstudio wegen ihres Kopftuches den Nutzungsvertrag gekündigt hatte, Schadensersatz nach dem AGG.

Wie wird das BVerfG im Fall der nordrhein-westfälischen Lehrerin und Sozialpädagogin entscheiden? Im Grundsatz wird das BVerfG wohl sein Urteil von 2003 nicht revidieren: Die Länder dürfen religiöse Bezüge in der Schule zulassen

oder sie – jenseits – des Religionsunterrichts verhindern. Das BVerfG hat wenig Anlass, diese Vorgabe zu ändern, weil die gesellschaftspolitischen Tatsachen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, sich seitdem nicht geändert haben. Die bundesdeutsche Gesellschaft ist multireligiös und deswegen kommt es zu Konflikten, denen der Staat mit strikterer Trennung von Staat und Religion oder stärkerer Hereinnahme religiöser Bezüge in den öffentlichen Raum begegnen kann. Dennoch liegen Tatsachen vor, die das BVerfG motivieren könnten, die Kündigung der beiden Frauen für rechtswidrig zu erklären: Das nordrhein-westfälische Gesetz ist durch die Privilegierung christlich motivierter Bekundungen grob gleichheitswidrig. Zudem erfassen die Ländergesetze, die das Tragen religiöser Kleidung verbieten, bislang nur Frauen – diskriminieren also mittelbar wegen des Geschlechts. Zuletzt könnte das BVerfG auch berücksichtigen, dass die Verbotsgesetze Auswirkungen auf den privaten Arbeitsmarkt haben: Immer wieder verweigern Arbeitgeber_innen Frauen mit Kopftuch mit Verweis auf die Kopftuchverbote im Staatsdienst die Einstellung.

Rechtsprechung zum Kopftuch:

- BVerfG, Urteil v. 24.9.2003 - 2 BvR 1436/02
- BVerfG, Beschluss v. 27.6.2006 - Az 2 BvR 677/05
- BAG, Urteil v. 10.12.2009 - 2 AZR 55/09
- BAG, Urteil v. 20.8.2009 - 2 AZR 472/01
- Kammergericht (Berlin), Urteil v. 9.10.2012 - (3) 121 Ss 166/12 (120/12).
- Arbeitsgericht Berlin, Urteil v. 28.3.2012, 55 Ca 2426/12.
- Landgericht Bremen, Urteil v. 21.6.2013, 4 S 89/12.
- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil v. 8.11.2013, Az. 26 K 5907/12).

Hamburg: Staatsvertrag mit islamischen Gemeinden legt alte Rechte neu auf

(CK) Am 13. November 2012 unterzeichneten Hamburgs Erster Bürgermeister und Vertreter des Landesverbandes der Türkisch-Islamischen Union (DITIB), des Rates der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V. (SCHURA), des Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) und der Alevitischen Gemeinde Deutschlands einen Vertrag über gegenseitige Rechte und Pflichten. Zuvor hatte die Hamburger Bürgerschaft den Verträgen zugestimmt. Dies sind die ersten Verträge zwischen Staat und muslimischen Gemeinschaften in Deutschland. Bislang hatten Bund und Länder nur Verträge mit der katholischen Kirche (Konkordate), den evangelischen Landeskirchen (Kirchenverträge) und jüdischen Gemeinschaften geschlossen.

Durch die Verträge mit den muslimischen Gemeinschaften werden zum Teil bereits vorhandene Rechte der Muslim_innen bekräftigt. So gewährleistet Hamburg den islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, Moscheen mit Kuppeln sowie Minarette zu bauen, sofern diese sich mit den geltenden Baugesetzen vertragen. Zum Teil verpflichten sich die muslimischen Religionsgemeinschaften dazu, ihre Aktivitäten noch stärker auf das Grundgesetz auszurichten. So bekennen sich beide Seiten zur *Gleichberechtigung* von Mann und Frau. Während Hamburg sowieso durch das Grundgesetz zur Gleichberechtigung verpflichtet ist, gehen die Muslim_innen hier ein echtes Versprechen ein. In Debatten über Geschlechterverhältnisse im Islam wird nämlich von Muslim_innen häufig angeführt, dass „der Islam“ die Gleichwertigkeit der Geschlechter – d.h.

Männer und Frauen haben den gleichen Wert, wenngleich unterschiedliche Rollen – aber nicht deren Gleichberechtigung vorgäbe.

Zum Teil werden den Muslim_innen mit den Verträgen *neue Rechte* gewährt. Sie sollen sich zum Beispiel von nun an an drei islamischen (Ramadan, Opferfest und Aschurafest) bzw. drei alevitischen Feiertagen (Asure-Tag, Hizir-Lokmasi und Nevruz) unbezahlten Urlaub nehmen und ihre Kinder vom Schulunterricht befreien lassen können. Daneben müssen Betriebe ihrem Personal an diesen Feiertagen die Teilnahme an dem Gebet erlauben, falls seitens des Arbeitgebers keine ernst zu nehmenden Gründe dagegen sprechen. Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert eine Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hamburg und gewährleistet für öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Heime, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten das Recht zur muslimischen Seelsorge.

Die schwierigste Vorschrift, gemeinsamer christlich-muslimischer Religionsunterricht im Rahmen der spezifischen Hamburger Praxis, bildete einen umstrittenen Punkt. Der „Hamburger Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung“ ist formal ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht nach Artikel 7 GG, wendet sich jedoch an alle Schüler_innen jedweder Glaubensvorstellung. Die Rahmenpläne für den Religionsunterricht in evangelischer Verantwortung werden von einer Gemeinsamen Kommission Schule/Kirche erstellt. Die katholische Kirche wirkt in dieser Kommission nicht mit. In einer fünfjährigen Entwicklungsphase soll nun der Religionsunterricht an staatlichen Schulen an islamische und alevitische

Religionsgemeinschaften angepasst werden: Vertreter der Gemeinschaften sollen an der Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts beteiligt werden und künftig muslimische und alevitische Religionslehrer einsetzen.

Getroffen wurden auch Bestimmungen zur Bestattung auf öffentlichen Friedhöfen, zur Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Institutionen, so beispielsweise in den Rundfunkräten, sowie die Achtung islamischer Speisevorschriften. Konkrete aktuelle Fragen, wie etwa der koedukative Schwimmunterricht oder die Speisevorschriften auf Klassenfahrten, finden in den Verträgen keine Erwähnung.

Mitte Januar 2013 schloss auch die Freie Hansestadt Bremen einen Vertrag mit muslimischen Gemeinschaften. In Niedersachsen und in Schleswig-Holstein wird gegenwärtig über einen Staatsvertrag mit islamischen Verbänden verhandelt, in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg darüber beraten.

Aktuelle Verträge und Verhandlungen:

Hamburg: Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA - Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren v. 13.11.2012 (= Drs. 20/5830 v. 13.11.2012), abrufbar unter <http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf> sowie Umsetzungsbericht des Senats an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in Drs. 20/8152 v. 28.5.2013

Bremen: Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen, Drs. 18/693 bzw. 18/727 v. 15.1.2013, abrufbar unter http://www.rathaus-bremen.de/sixcms/media.php/13/20130115_Vertrag_FHB_Schura.pdf.

Niedersachsen: Nds. Kultusministerium, Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen Landesregierung, DITIB und Schura sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschlands, Presseinformation v. 30.9.2013.

Schleswig-Holstein: Bericht der Landesregierung über die bisherigen Gespräche mit den muslimischen Verbänden und der alevitischen Gemeinde, LT-Drs. 18/1022 v. 6.8.2013.

Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, „Minister Schneider will Kooperation mit Muslimen vertiefen / 'dialog forum islam' hat sich in Nordrhein-Westfalen konstituiert“, Pressemitteilung v. 16.9.2013.

Baden-Württemberg: SPD-Fraktion im Landtag BW, Staatsvertrag mit islamischen Glaubensgemeinschaften, LT-Drs. 15/3228 v. 13.3.2013 (=Antrag der SPD & Stellungnahme des Ministeriums für Integration).

Herausforderung im Schulalltag: Bundesverwaltungsgericht zu muslimischem Gebet in der Schulpause

(KW) Öffentliche Schulen sollen weiterhin offen sein für religiöse Bezüge – zumindest der Schüler_innen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied am 10. November 2011 mit seinem Urteil¹ zum Gebetswunsch eines muslimischen Schülers, dass das an den Staat gerichtete Neutralitätsgebot dem nicht entgegenstehe. Dennoch verwehrt das Gericht dem Schüler das Recht, in den Pausen beten zu können. Der damals 14-jährige Junge muslimischen Glaubens besuchte ein Gymnasium in Berlin-Wedding. Im Jahr 2007 betete er in der Schulpause gemeinsam mit sieben anderen Schülern nach islamischem Ritus. Dafür

1 BVerwG, Urteil v. 10.11.2011 - 6C 20.10.

knieten sie etwa zehn Minuten lang auf ihren Jacken im Schulflur. Nach Darstellung des Schülers befanden sie sich dabei in einem abgelegenen und nicht ohne weiteres einsehbaren Bereich. Dennoch wurden sie von Mitschülern und einem Lehrer gesehen, der die Schulleiterin informierte. Diese wies den Kläger am folgenden Tag darauf hin, dass das Beten auf dem Schulgelände nicht geduldet werden könne und teilte dies auch den Eltern mit.

Das BVerwG sah das muslimisch motivierte Beten des Schülers als vom Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst an. Seiner Freiheit zu beten stünden nicht die negative Religionsfreiheit der Mitschüler_innen und Lehrer_innen entgegen. Auch das dem Staat auferlegte religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot verbiete nicht das Beten in den Schulpausen. Wenn die Schule ein Gebet eines muslimischen Schülers zulasse, bevorzuge sie damit weder den muslimischen Glauben noch versuche sie dadurch selbst die Schülerschaft im Sinne dieses Glaubens zu beeinflussen.

Das Recht des Schülers, in der Pause zu beten, finde seine Schranke aber in dem Gebot, den Schulfrieden zu wahren – so die Begründung des BVerwG. Die Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Artikel 7 Grundgesetz setze die Wahrung des Schulfriedens voraus. Damit sei ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung gemeint, der einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermögliche. Die Vermeidung religiös-weltanschaulicher Konflikte in öffentlichen Schulen stelle ein wichtiges Gemeinschaftsgut dar. Dieser Schulfrieden werde durch das Beten des Schülers beeinträchtigt; denn durch das Gebet des Schülers auf dem Flur werde eine ohnehin bereits bestehende Gefahr

für den Schulfrieden weiter verschärft. An dem Gymnasium herrsche ein Klima, in dem sich an religiösem Verhalten aus geringem Anlass Konflikte entzündeten. Die offene Verrichtung eines rituellen Gebets könne dazu führen, dass religiös geprägte Konflikte aufbrechen, weil das Gebet andere zum Mitmachen auffordere und daher geeignet sei, zwischen strengen und weniger strengen Anhängern einer Religion zu unterscheiden. Das BVerwG entschied demnach, dass die Schulleitung dem Schüler zu Recht das Pausengebet verboten habe.

Steuern werden nicht erhoben. Hessische Ahmadiyya-Gemeinde wird Körperschaft des öffentlichen Rechts

(CK) Die hessische Landesregierung hat im Juni 2013 die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Dieser Status wurde damit zum ersten Mal in Deutschland an eine Vereinigung, die sich selbst als muslimisch versteht, verliehen. Zuvor waren nur die christlichen Kirchen, jüdische Gemeinschaften und (in einigen Bundesländern) Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Der Status bringt Vergünstigungen mit sich, da Körperschaften des öffentlichen Rechts weniger Steuern als Vereine zahlen und selbst Steuern erheben dürfen (Art. 140 GG i.V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Die AMJ ist nach eigenen Angaben seit den 1950er Jahren in Deutschland aktiv, hat laut ihrer Webseite etwa 225 Gemeinden und mehr als 35.000 Mitglieder, 15.000 davon im Rhein-Main-Gebiet. Bundesweit unter-

hält sie 36 Moscheen. Die Vereinigung hat ihren zentralen Deutschland-Sitz in Frankfurt. In Hessen begleitet die AMJ seit 2013 den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an Grundschulen. Sie betreibt einen TV-Sender und einen Verlag. Die Vereinigung finanziert sich bislang ausschließlich über Spenden.

Eine Kirchensteuer bei ihren Anhänger_innen will die AMJ nicht erheben, es gebe allerdings Pläne, Friedhöfe zu betreiben, ließ sie verlauten. AMJ sieht die Anerkennung als Signal an alle Muslim_innen in Deutschland. Die rechtliche Gleichstellung mit den großen christlichen Kirchen motiviere die Muslim_innen noch stärker, sich in die Gesellschaft zu integrieren, sagt Abdullah Uwe Wagishauser, Vorsitzender der Vereinigung in Deutschland. Die Verleihung des Körperschaftsstatus an den Verband trete Ausgrenzungstendenzen entgegen und dokumentiere, dass muslimisches Leben in Deutschland eine Normalität sei. Die nach eigenen Angaben älteste muslimische Gemeinschaft in Deutschland will ihr Ende 2012 im südhessischen Riedstadt gegründetes Institut für islamische Theologie und Sprachen als staatliche Bildungseinrichtung anerkennen lassen, so Wagishauser. Es bilde derzeit 84 Studenten zu einheimischen Imamen aus.

diese islamische Bestattungen erschwert, weil christliche Bestattungsrituale (von denen die deutschen Gesetze geprägt sind) von muslimischen Bestattungsritualen abweichen.

Die islamischen Gesetze schreiben u.a. die Bestattung in einem Leinentuch, die Beisetzung am Tag des Todes und sehr genau festgelegte rituelle Waschungen vor. Eine Feuerbestattung ist nicht erlaubt. Dagegen ist in deutschen Bestattungsgesetzen die Bestattung in einem Sarg oder einer Urne vorgeschrieben. Eine ewige Ruhe des Leichnams wird im Islam zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben; die Ruhefrist eines Grabes auf einem deutschen Friedhof von in der Regel 25 Jahren ist aber häufig zu kurz und ein Argument für Muslim_innen gegen eine Beerdigung auf einem deutschen Friedhof.

Mittlerweile haben Berlin und Hamburg einzelne Bestattungsregelungen zugunsten von Muslim_innen geändert. So ist es hier erlaubt, den Transport des Leichnams im Leinentuch auszuführen; die Bestattung selbst muss aber weiterhin im geschlossenen Sarg stattfinden; zwischen Tod und Bestattung müssen 48 Stunden liegen. Im Bochumer Hauptfriedhof gibt es eine Möglichkeit, die rituellen Waschungen durchzuführen.

Bremen kündigte im September 2013 eine Reform seines Bestattungsgesetzes an. Auch in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wird zur Zeit über eine Lockerung des Bestattungsgesetzes gesprochen.

In Deutschland leben rund 3,2 Millionen Muslime. Entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung gibt es jährlich etwa 30.000 Todesfälle. Nach wie vor werden die meisten Leichname verstorbener Muslime in ihre Herkunftsländer überführt. Nur etwa jede_r zehnte

Reformbemühungen im Bestattungsrecht

(CK) Mit den Staatsverträgen ist in den vergangenen Jahren auch verschiedentlich Bewegung in die Bestattungsgesetze der Länder gekommen. Bislang haben

Muslim_in, die/der in Deutschland stirbt, wird auch hier beerdigt. In Deutschland gibt es bisher keinen islamischen Friedhof. Inzwischen haben aber etliche deutsche Großstädte eine muslimische Abteilung auf ihren Friedhöfen eingerichtet. Diese stoßen aber auf räumliche Grenzen - in Berlin wird gegenwärtig um die erforderliche Erweiterung des muslimischen Bereiches des Friedhofes am Columbiadamm gestritten.

(Geplante) Gesetzesänderungen:

Hamburg: s. Regelungen im Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA - Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren v. 13.11.2012 (= Drs. 20/5830 v. 13.11.2012)

Berlin: Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin v. 15.12.2010, GVBl v. 28.12.2010, abrufbar unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/recht/partintg_bf.pdf.

Bremen: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD der Bremischen Bürgerschaft, Bremer Bestattungsrecht novellieren und individuelle Bestattungsformen ermöglichen (Antrag), Drs. 18/950 v. 12.6.2013

Racial Profiling – ja / nein / vielleicht?

(CK) Die Frage, ob die (Bundes-)Polizei bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen die zu Kontrollierenden nach „Rasse, Herkunft oder Religion“ auswählen darf, beschäftigte in den vergangenen Jahren mehrere Gerichte (s. vorgänge 201/202, S. 134 ff.). Die Bundesregierung verhielt sich dazu bisher indifferent: einerseits versicherte sie, dass *racial* oder *ethnic profiling* nicht mit einer de-

mokratisch-rechtsstaatlichen Polizeiarbeit vereinbar sei (so noch in BT-Drs. 17/6778 v. 9.8.2011). Ein Jahr später, als das OVG in Koblenz über eine solche Kontrolle zu befinden hatte (bei der die Polizeibeamten genau diese Vorgehensweise bestätigten), verleugnete sie das Problem und verwies darauf, dass die Polizeibeamt_innen in derartigen Situationen allein auf „polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lagekenntnisse“ zurückgreifen würden (s. BT-Drs. 17/10007 v. 14.6.2012).

Die Polizei sieht das offenbar anders: In einem am 30. Oktober 2013 veröffentlichten Interview der „tageszeitung“ mit dem Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, bestätigte dieser, dass die Bundespolizei auf Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags Menschen wegen unveränderlicher Merkmale wie der Hautfarbe überprüft. Wollte man diese Praxis ändern, müsse die Politik den gesetzlichen Auftrag der Polizei verändern. Bislang hat die Bundesregierung eine solche Kontrollpraxis der Bundespolizei stets verneint.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte forderte daraufhin, die Abschaffung rassistischer Personenkontrollen durch die Bundespolizei im Koalitionsvertrag zu verankern. „Bestehende Regelungen zu anlasslosen Personenkontrollen zur Bekämpfung illegaler Migration wie in Paragraph 22 Absatz 1 a) Bundespolizeigesetz verstoßen gegen das grund- und menschenrechtliche Diskriminierungsverbot“, erklärte Beate Rudolf, Direktorin des Instituts. „Die neue Regierung sollte durch eine Streichung dieser Regelungen sicherstellen, dass die Polizei nicht weiterhin Menschen aufgrund unveränderlicher Merkmale wie Hautfarbe überprüft“, so Rudolf weiter.

Hendrik Cremer, Autor einer Studie zum *Racial Profiling* durch die Polizei, betonte: „Der Grund für die menschenrechtswidrige Praxis ist nicht allein im Verantwortungsbereich und Handeln der Polizei zu suchen. Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft kommt insoweit zum gleichen Ergebnis wie unsere Studie. Es sind die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen der Polizei, die auf diskriminierendes Handeln angelegt sind. Gesetzesbestimmungen wie Paragraf 22 Absatz 1a) müssen daher gestrichen werden.“

Der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der bereits die Musterklage vor dem OVG in Koblenz vertreten hatte, reichte im Dezember 2013 zwei neue Klagen gegen rassistische Personenkontrollen vor den Verwaltungsgerichten Stuttgart und Köln ein. In beiden Fällen waren die Betroffenen von Bundespolizist_innen ohne Anlass, sondern offenbar allein aufgrund ihrer Hautfarbe zur Kontrolle ausgewählt worden. Die Kontrollen fanden im Zug bzw. auf einem Bahnhof statt. RA Adam erklärte, dass er beide Verfahren notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht führen will: „Das Bundespolizeigesetz selbst schafft die Voraussetzungen für den sich in den deutschen Bahnhöfen und Zügen immer wiederholenden Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wir streben deshalb nun auch die gerichtliche Klärung der Frage an, ob § 22 Abs. 1a BPolG mit dem Grundgesetz noch vereinbar ist.“

Hendrik Cremer (2013): „Racial Profiling“ - Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, abrufbar unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/.

Sven Adam, Neue Verfahren gegen die Bundespolizei zu „racial profiling“ in Zügen und Bahnhöfen. Pressemitteilung v. 18.12.2013 (Göttingen), s. <http://www.anwaltskanzlei-adam.de/>

Gutachten I: Entwurf eines Landesversammlungsgesetzes in Schleswig-Holstein

(SL) Die FDP-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag hat einen Entwurf zur Einführung eines Landes-Versammlungsgesetzes vorgelegt (Drs. 18/119 v. 20.8.2012), der im vergangenen Jahr beraten wurde und Gegenstand eines schriftlichen Anhörungsverfahrens war. Anja Heinrich gab für die Humanistische Union (HU) eine Stellungnahme ab, in der das grundsätzliche Anliegen des Entwurfs – ein modernes Landesversammlungsrecht, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGs) zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit Genüge tut – begrüßt, dessen Umsetzung jedoch als mangelhaft kritisiert wurde. So würden bspw. die sich aus dem Brokdorf-Beschluss² ergebenden Grenzen für die Anzeigepflicht von sog. Spontan- und Eilversammlungen umgesetzt, die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für Versammlungsverbote oder -auflösungen berücksichtige der Entwurf jedoch nicht.

Die HU-Stellungnahme kritisiert u.a. die Vorgabe des Gesetzentwurfs, wonach jede Versammlung *einen Leiter/eine Leiterin* haben müsse (§ 5 I). Dies sei weder sachgerecht für spontane oder größere Bündnisversammlungen; zudem schrän-

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14.5.1985 – 1 BvR 233, 341/81 (= BVerfGE 69, 315).

ke die Vorgabe die Versammlungsfreiheit unzulässig ein, wie das BVerfG bereits 1985 urteilte.³

Der Gesetzentwurf lasse auch offen, welche *Befugnisse die Polizei* gegenüber den Versammlungsteilnehmer_innen habe, sondern verweise auf das allgemeine Polizei- bzw. Ordnungsrecht des Landes. Dies ist nach Ansicht der HU zu unbestimmt: „Nicht alle Ermächtigungsgrundlagen, die im allgemeinen Ordnungsrecht gelten, machen auch in der speziellen Situation einer Versammlung Sinn oder sind verhältnismäßig.“ (S. 3)

Auch die *Regelung des Anmeldeverfahrens* sei wenig praxisgerecht, weil sie allein auf die fristgerechte Anzeige der geplanten Versammlung gegenüber den Behörden orientiert sei: „In der Praxis besteht das Problem weniger darin, dass Veranstalter ihre Versammlung zu spät anzeigen, sondern vielmehr, dass die Behörden Auflagen trotz frühzeitiger Anzeigen erst kurzfristig erteilen. In der Regel geschieht dies aus dem nachvollziehbaren Wunsch, aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Der Veranstalter wird dadurch aber häufig seiner effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten beschnitten, weil gerichtlicher Rechtsschutz dann gar nicht mehr oder nur noch im Rahmen eines Eilverfahrens möglich ist. Die Behörden sollten daher vom Gesetzgeber zu einer möglichst schnellen Prüfung angehalten werden.“ (S. 4)

Die Ausweitung der *Daten, die bei der Anmeldung abzugeben sind* (u.a. Angaben zum/zur Leiter_in, zum Ablauf der Veranstaltung, ggf. zu den eingesetzten Ordner_innen) wird als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Es bestehe dabei die Gefahr, dass eine inhaltliche Vorab-Prü-

fung der Demonstration durch die Versammlungsbehörde stattdessen finde, die keinesfalls zulässig ist. Die HU begrüßt den Änderungsvorschlag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SWS (Drs. 18/1269), wonach auf die Anzeigepflicht für Kleinstversammlungen mit weniger als 10 Teilnehmer_innen verzichtet werden solle.

Kritisiert werden ferner die geplanten Vorschriften zu Beschränkungen, Verboten und Auflösungen von Versammlungen, die zu wenig differenziert seien und zudem nicht den verfassungsrechtlichen Maßstäben zum Schutz der Versammlungsfreiheit entsprechen. Dazu unterbreitete die HU in ihrem Gutachten einen eigenen Regelungsvorschlag zu Beschränkungen bzw. Verboten/Auflösungen von Versammlungen.

Zu dem Gesetzentwurf der FDP und den Änderungsanträgen gingen zahlreiche weitere Stellungnahmen von Fachverbänden, NGOs und Gewerkschaften sowie Einzelgutachtern ein. Der federführende Innen- und Rechtsausschuss kam im November 2013 überein, zusätzlich zu den schriftlichen Stellungnahmen am 26. Februar 2014 eine mündliche Anhörung durchzuführen. Bis zu diesem Termin sollen die Fraktionen des Landtags Schleswig-Holstein weitere Änderungswünsche zum Gesetzentwurf und den vorliegenden Änderungsanträgen anmelden.

Die Stellungnahme der Humanistischen Union ist abrufbar unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/HU2013-08-23_AH_VersG-SH.pdf.

3 BVerfGE 69, 315 (358).

Gutachten II: Reform des Polizeiaufgabengesetzes in Thüringen

(SL) Der thüringische Landtag war nach einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofes⁴ aufgefordert, zahlreiche verfassungswidrige Vorschriften zu verdeckten Ermittlungskompetenzen der Polizei neu zu regeln. Dazu legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf vor (Drs. 5/6118 v. 21.5.2013), der Gegenstand einer parlamentarischen Anhörung war. Für die Humanistische Union (HU) nahm Sven Lüders dazu Stellung.

Die HU kritisierte grundsätzlich, dass der Gesetzgeber weder die bisherigen Erkenntnisse über das Versagen der Sicherheitsbehörden (nicht zuletzt in Thüringen) bei der Verhinderung bzw. Aufklärung der NSU-Mordserie berücksichtigte. (Es gibt weiterhin keine genauen Vorgaben zum Einsatz von V-Leuten.) Ebenso wenig wurde angesichts des jüngst bekannt gewordenen Ausmaßes der Telekommunikationsüberwachung durch die NSA und andere Geheimdienste darüber nachgedacht, wie der Missbrauch heimlicher Datenerhebungen begrenzt und das Fernmeldegeheimnis wiederhergestellt werden könnte.

Zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen (etwa: verdeckte Ermittler, Wohnraumüberwachung u.a.) können dem Entwurf zufolge bereits bei nicht näher qualifizierten („abstrakten“) Gefahren einge-

setzt werden. Zudem werde der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (die Gewährleistung einer überwachungsfreien Intimsphäre) nur rudimentär gewährt. Auch das Prinzip der Subsidiarität (d.h. Vorrang offener Ermittlungsmethoden gegenüber heimlicher Überwachung bei gleicher Wirksamkeit/gleichen Erfolgsaussichten) werde nicht ernsthaft eingefordert. Als völlig überschießend werden die vorgeschlagenen Normen zur Quellen-TKÜ (das Abhören verschlüsselter Internetkommunikation) und die (bei Bedarf: tagelange) Unterbrechung des gesamten Kommunikationsverkehrs kritisiert. Diese würden weder der zunehmenden Bedeutung der IuK-Techniken für den gesamten Alltag noch den besonderen Schutzansprüchen gerecht, für die das Verfassungsgericht deshalb das neue Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme⁵ eingeführt habe.

Der Gesetzentwurf wurde nach den Ausschussberatungen geringfügig geändert: eine Löschvorschrift für jene Daten, bei denen der Einsatz verdeckter Ermittlungen nachträglich vom Gericht verworfen wurde (§ 34 Abs. 4 ThPAG-E); eine Überleitungsvorschrift für bereits anhängige Gerichtsverfahren (§ 77 ThPAG) sowie eine Evaluationsklausel⁶ wurden noch aufgenommen. Ansonsten verabschiedete das Plenum am 19.9.2013 die umstrittenen Regelungen unverändert, die Neuregelung trat am 28.9.2013 in Kraft.

Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengeset-

4 TH-VerfGH 19/09 vom 21.11.2012; die Klage des FDP-Politikers und früheren NRW-Innenministers Burkhard Hirsch richtete sich u.a. gegen den mangelnden Schutz des sog. Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Lauschangriff und der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), gegen die Überwachung von Berufsgeheimnisträgern, die uferlose TKÜ zu präventiven Zwecken der Straftatenverhütung u.a.m.

5 BVerfG, 1 BvR 370/07 v. 27.2.2008.

6 „Der Thüringer Landtag wird das Gesetz bis zum 31. Dezember 2016 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.“ (§ 78 ThPAG)

zes: Gesetz- und Verordnungsblatt 5/9 vom 27.9.2013, S. 251 - 260

Die Stellungnahme der Humanistischen Union ist abrufbar unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/HU2013-09-04_SL_PAG-TH.pdf.

Gutachten III: CDU-Antrag in NRW zu „Kirchen als Diener am Gemeinwohl“

(SL) Die CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag wollte die Landesregierung mit einem Entschließungsantrag (Drs. 16/2632 v. 16.4.2013) dazu auffordern, „die Kirchen weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrem Engagement für Gesellschaft und Gemeinwohl zu unterstützen“ und ferner „die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts als einen verfassungsrechtlich verbürgten und angemessenen Ausgleich der kirchlichen Selbstbestimmung und des notwendigen Arbeitnehmerschutzes anzuerkennen.“ ebd., S. 5) Zu dem Antrag fand am 21. November 2013 eine Anhörung des Hauptausschusses im NRW-Landtag statt, an der Till Müller-Heidelberg für die Humanistische Union (HU) teilnahm und eine Stellungnahme abgab. Er konzentrierte sich dabei auf die Fragen des kirchlichen Sonderarbeitsrechts.

Bezüglich der *staatlichen Finanzzuschüsse*, die mit dem großen ehrenamtlichen und caritativen Engagement der Kirchen begründet wurden, merkte er lediglich an, dass: 1. diese Angebote in vielen Teilen des Landes inzwischen die (ehemals) staatlichen Angebote der Daseinsvorsorge ersetzen; 2. die Einrich-

tungen – wie bei anderen Trägern auch – größtenteils bis vollkommen aus Mitteln der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungsträger finanziert werden und 3. die Kirchen durchschnittlich 5 bis 10% ihres Kirchensteueraufkommens caritativ verwenden – und 90 bis 95% für ihre eigenen Angelegenheiten.

In Bezug auf das *individuelle wie kollektive Sonderarbeitsrecht*, dass die Kirchen aus Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) ableiten, setzt sich das Gutachten kritisch mit der herrschenden Auslegung und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auseinander. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob sich aus den Verfassungsbestimmungen wirklich ein weitgehender „Selbstbestimmungsanspruch“ der Kirchen ableiten lässt, hinter den etwa das Betriebsverfassungsgesetz, das Kündigungsschutzgesetz, das Tarifvertragsgesetz und zahlreiche Grundrechte (u.a. Religions-, Meinungs- und Glaubensfreiheit) automatisch zurücktreten müssen. Dieser Automatismus ist nicht zuletzt deshalb fragwürdig, weil die WRV davon spricht, dass diese kirchliche Selbstverwaltung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ zu erfolgen habe. Sowohl beim Grundgesetz als auch bei den genannten arbeitsrechtlichen Vorschriften handelt es sich zweifelsfrei um solche für alle geltenden Gesetze. (Zu den weiteren, detaillierten Argumenten siehe die Beiträge von Frings und Müller-Heidelberg in diesem Heft).

Die Stellungnahme der Humanistischen Union ist abrufbar unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/HU2013-10-16_TMh_NRW-Kirchenarbeitsrecht.pdf.

Gutachten IV: Polizeiliche Kennzeichnungspflicht in Hessen

(SL) Unmittelbar vor dem Ende der Legislaturperiode beriet der hessische Landtag über eine Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizisten (Drs. 18/7522). Für die Humanistische Union gab Anja Heinrich eine Stellungnahme zum Entwurf ab. Darin wird die Einführung einer individuellen Kennzeichnung der Beamt_innen begrüßt, denn sie fördere Bürgernähe und Transparenz der Polizei, sei eine Mindestvoraussetzung für den effektiven Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen, halte Polizist_innen noch stärker zu professionellem Verhalten an und wirke deeskalierend auf das Verhältnis zwischen Polizei und Bürger_innen.

Die Stellungnahme geht vor allem auf die verschiedenen *Einwände* ein, die immer wieder gegen eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht vorgebracht werden. So sei vor dem Hintergrund der Berliner Erfahrungen mit der Kennzeichnungspflicht nicht erkennbar, dass diese zu verstärkten, individuell ausgerichteten Übergriffen auf Beamte führen (wie von den Gewerkschaften behauptet). Zudem sei überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Polizist_innen gegenüber anderen Mitarbeiter_innen der Verwaltung, der Strafverfolgungsorgane und Gerichte privilegiert werden sollten, die eben-

falls namentlich bekannt sind. Die Kennzeichnungspflicht setze lediglich den Grundsatz der eigenverantwortlichen Amtsausübung konkret um, und der gelte für alle Beamt_innen.

Im mittlerweile unterzeichneten *Koalitionsvertrag* (S. 38) haben sich CDU und Bündnis 90/Die Grünen darauf verständigt, dass Polizeibeamte als auch Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste gekennzeichnet sein sollen. Ob dies gesetzlich geregelt oder nur per Erlass umgesetzt werden solle, blieb zunächst offen. Allerdings wollen die Koalitionäre sicherstellen, „dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit keine unbefugten Personen aus der Nummer auf den Namen der Beamtin oder des Beamten schließen können und dies nur dem Dienstherrn bzw. den Strafverfolgungsbehörden möglich ist.“ (ebd.). Zudem will sich die Landesregierung im Bundesrat dafür einsetzen, dass der strafrechtliche Schutz von Polizeibeamt_innen und anderen Einsatzkräften vor gewalttätigen Übergriffen verbessert werde (was wohl heißen soll: man strebt eine Verschärfung des ohnehin sehr weiten Straftatbestands an).

Die Stellungnahme der Humanistischen Union ist abrufbar unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/HU2013-10-28_AH_HSOG.pdf.